

Förderrichtlinie der Kampfkunst Kollegium Genossenschaft eG

Verfasser/ Funktion: Antonius Dietl / Vorstand

Datum: 31.8.2021

Gliederung:

- 1.) Präambel
- 2.) Grundlagen
- 3.) Zielsetzung
- 4.) unmittelbare Mitgliederförderung
- 5.) Ausblick

1.) Präambel

Die vorliegende Förderrichtlinie konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben aus dem Genossenschaftsgesetz, der Satzung unserer Genossenschaft und die Pflichten die sich aus der Mitgliedschaft im genossenschaftlichen Prüfungsverband (DEGP eV – www.degp.de) ergeben.

Sie soll Handlungsanleitung für den Vorstand unserer Genossenschaft, Übersicht über die Förderleistungen unserer Genossenschaft für unsere Mitglieder und Maßstab für die konkrete Umsetzung des Förderauftrages im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung sein.

2.) Grundlagen

Die Verpflichtung zur unmittelbaren Mitgliederförderung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz.

Auf dieser Grundlage hat sich unsere Genossenschaft eine Satzung gegeben, die die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder zum Inhalt hat; siehe § 2 Abs. 1 der Satzung.

Die tatsächliche Umsetzung durch den Vorstand erfolgt in der allgemeinen Geschäftstätigkeit. Bei Vorliegen einer entsprechenden Geschäftsordnung gilt diese ebenfalls als Grundlage für die Umsetzung.

Der Vorstand unserer Genossenschaft ist außerdem an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden, die einzelne Fördermaßnahmen und deren Umsetzung betreffen.

3.) Zielsetzung

- a.) Unter Förderung der Wirtschaft wird herkömmlich die Unterstützung der Mitglieder verstanden
Wir verstehen darunter insbesondere den Erwerb und der Wirtschaft der Mitglieder zu fördern und zu unterstützen, dass gemeinsam zur Zweckerreichung der Genossenschaft beiträgt. Mitglieder sollen, wenn möglich auch dahingehend unterstützt werden, dass durch gemeinschaftlich eingekaufte Dienstleistungen und Produkte Vergünstigungen erzielt werden und diese Vergünstigungen und Rabatte an die Mitglieder weitergegeben werden.

- b.) Da gerade auch soziale und kulturelle Dienstleistungen zur humanen Lebensführung gehören und am Markt Geld kosten, fördert die Genossenschaft auch insoweit mittels ihres gemeinschaftlichen Wareneinkaufs und des Geschäftsbetriebes die Wirtschaft ihrer Mitglieder. Unter Wirtschaft im Sinne von § 1 Genossenschaftsgesetz ist also nicht nur die Hauswirtschaft im engeren Sinne, sondern die gesamte private (der materiellen und ideellen Daseinsvorsorge dienende) Lebenswirtschaft zu verstehen.; Beuthien aaO.

- c.) Allgemein dient die Förderrichtlinie als objektiver Maßstab für die tatsächliche Umsetzung des Förderauftrages gegenüber den Mitgliedern.

- d.) Die Förderrichtlinie soll die Arbeit des Vorstandes erleichtern. Er muss für die Frage nach der Umsetzung einzelner Förderdienstleistungen keine einzelnen Beschlüsse der Generalversammlung herbeiführen.

- e.) Unsere Mitglieder erhalten durch die Förderrichtlinie eine Übersicht über die Förderdienstleistungen unserer Genossenschaft und die Abläufe bei der tatsächlichen Umsetzung.

- f.) Dem genossenschaftlichen Prüfungsverband wird die Arbeit im Rahmen der Pflichtprüfung erleichtert.

4.) unmittelbare Mitgliederförderung

In der folgenden Aufstellung, die nicht abschließend ist und jederzeit erweitert werden kann, sind einzelne Förderleistungen im Rahmen der naturalen Förderung der Mitglieder unserer Genossenschaft aufgeführt:

- Bereitstellung von kostengünstigem Wohnraum (Erwerb, Bau, Miete, Erbpacht);
- Schaffung von Ausbildungs-, Praktikums- und Arbeitsplätzen;
- Verschaffung von Einkaufsvorteilen,
- Versorgung mit gesunden und nachhaltig produzierten Lebensmitteln in Bio-qualität, insbesondere im Rahmen von Mitgliederessen;
- Zurverfügungstellung einer Mitgliederküche für gemeinsame Besprechungen und Meeting, im Rahmen der Zweckerreichung der Genossenschaft,
- Mitgliederreisen, insbesondere zur Stärkung des Zusammenhaltes und zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben wie Investitionen in ausländischen Immobilien, Unternehmen und Strukturen
- Teilnahme an Schüleraustausch und Sprachreisen, Weiterbildung und Nachhilfe, soweit dieser dem Zweck und der Satzung der Genossenschaft entspricht;
- Bereitstellung von Fahrzeugen (PKW, Wohnmobil, Fahrrädern, e-bikes) um die Teilnahme an Fördermaßnahmen so vielen Mitgliedern wie möglich zu verschaffen;
- Ergänzung staatlicher Pflegeleistungen bei behinderten, alten und sonst eingeschränkten Mitgliedern;

5.) Ausblick

Unsere Genossenschaft wird die zu erwartenden Überschüsse aus dem operativen Geschäftsbetrieb für die Bildung von Rücklagen, die naturale Förderung der Mitglieder und die Zahlung von Dividenden für die investierenden Mitglieder verwenden.

Der tatsächliche Umfang der Naturalförderung hängt daher maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg unserer Genossenschaft im Markt ab.